

2021-13

Veröffentlicht am 17.06.2021

Nr. 13/S. 122

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
17.06.21	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business an der Hochschule Trier vom 05.08.2016	123-123
17.06.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 17.06.2021	124-128

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business an der Hochschule Trier vom 05.08.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 07.10.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 17.06.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

In der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie der dualen Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 04.08.2016, (publicus, 2016-09 vom 05.08.2016, S. 106) wird hiermit insoweit aufgehoben als sie den Studiengang International Business betrifft.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 17.06.2021 im Bachelorstudiengang International Business eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 17.06.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 05.08.2016 in die Fachprüfungsordnung vom 17.06.2021 des Bachelorstudiengangs International Business beantragen. Dabei werden

gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderföhrlich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 17.06.2021 des Bachelorstudiengangs International Business. Dabei werden Studienzeiten, gleichwertige Leistungen die erbracht wurden sowie Fehlversuche nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung vom 17.06.2021 angerechnet.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 17.06.2020

gez. Prof. Dr. Udo Burchard  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier

## **Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 17.06.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 07.10.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.06.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang International Business.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs International Business. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die Gleichwertigkeit von Bewerbungen von Studieninteressierten ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung wird durch das internationale Bewerberportal „uni-assist e.V.“ formal geprüft. Die anfallenden Gebühren sind von den Studieninteressierten zu tragen.

(2) Die Sprachvoraussetzungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 5 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 88 SWS, die in den ersten vier Semestern an der Hochschule Trier absolviert werden und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 52 SWS, die im vierten Semester an der Hochschule Trier (Seminar) sowie im fünften und sechsten Semester grundsätzlich an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Studierende mit einer im Ausland erworbenen

Hochschulzugangsberechtigung können alternativ ihr fünftes und sechstes Semester an der Hochschule Trier absolvieren. Alle Pflichtmodule aus den ersten vier Fachsemestern sowie die Abschlussarbeit müssen in englischer Sprache absolviert werden. In allen anderen Modulen sind weitere Sprachen zulässig.

(3) Einzelheiten zum Abs. 2 bestimmt die Regelung für das Auslandsjahr des Studiengangs International Business in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 2 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 18 Leistungspunkte (ECTS).

(6) Einzelheiten zum Abs. 5 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs International Business in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Studienleistungen

Im Rahmen des Studiengangs werden keine Studienleistungen gefordert.

## § 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Beendigung der praktischen Studienphase zur Abschlussarbeit anmelden. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

## § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

## § 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamtergebn "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während der Auslandssemester entfällt die Pflicht zur Ablegung der Wiederholungsprüfung im nächsten Semester und wird auf das nächstmögliche Semester verschoben, das auf die Auslandssemester folgt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

**§ 11 Zeugnis, Diploma Supplement**

Ergänzend zur Regelung in § 17 Abs. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird folgendes festgelegt: Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22.

**§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 17.06.2021

gez. Prof. Dr. Udo Burchard  
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der  
Hochschule Trier

#### Anlage 1: Art und Umfang der Prüfung der Sprachvoraussetzungen

Bewerber für den Studiengang International Business müssen besondere Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch:

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre, die Abiturnote zählt mit) oder
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 12 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) (mindestens 72/120 Punkte internet based) oder
- Cambridge Advanced Certificate English (CAE) oder Cambridge First Certificate English (FCE) mit mindestens 160 Punkten oder
- IELTS (International English Language Testing System) mindestens B2-Niveau (mindestens 5,5 Punkte) oder
- TELC (The European Language Certificates) mindestens B2-Niveau oder
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache

In begründbaren Ausnahmefällen kann das Sprachniveau an der Hochschule Trier intern unter Einsatz von geeigneter standardisierter Testverfahren geprüft werden.

Anlage 2: Bachelor-Studiengang<sup>1</sup> International Business (Start nur im Wintersemester)

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Grade weighting (Notengewicht)	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)														
<b>Kernmodule</b>																		
Introduction to Management	4	5													4	5	5	
Marketing	4	5													4	5	5	
Fundamentals of Accounting	4	5													4	5	5	
Principles of Economics	4	5													4	5	5	
Organization and HR Management			4	5											4	5	5	
Operations Management			4	5											4	5	5	
Managerial Accounting			4	5											4	5	5	
International Economics			4	5											4	5	5	
Strategic Management					4	5									4	5	5	
Corporate Finance 1					4	5									4	5	5	
Financial Accounting					4	5									4	5	5	
Entrepreneurship					4	5									4	5	5	
Intercultural Management							4	5							4	5	5	
Corporate Finance 2							4	5							4	5	5	
Managerial Decision Making							4	5							4	5	5	
Integrated Business Game							4	5							4	5	5	
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>20</b>							<b>64</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	
<b>Ergänzende Grundlagenfächer</b>																		
Principles of Law	4	5													4	5	5	
Quantitative Methods 1 (Applied Mathematics)	4	5													4	5	5	
Spreadsheet Applications in Business			4	5											4	5	5	
Quantitative Methods 2 (Applied Statistics)			4	5											4	5	5	
Scientific Writing					4	5									4	5	5	
Quantitative Methods 3 (Applied Data Science)					4	5									4	5	5	
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>									<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
<b>Wahlpflichtbereich</b>																		
Seminare*							4	10							4	10	10	
Auslandssemester 1									24	30					24	30	30	
Auslandssemester 2											24	30			24	30	30	
<b>Summe</b>							<b>4</b>	<b>10</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>52</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	
Praktische Studienphase														18		18	18	
Abschlussarbeit														12		12	30	
<b>Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>140</b>	<b>210</b>	<b>228</b>		

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule sind die Fachsemester 5 und 6 vorgesehen.